



Frisbeesport Landesverband Baden-Württemberg

Jugendordnung für die Verbandsjugend des Frisbeesport-Landesverbands Baden-Württemberg e.V. Stuttgart

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Schriftliche Einwände oder Erklärungen können generell auch per E-Mail vorgenommen werden.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Verbandsjugend ist ein Organ des Frisbeesport-Landesverbands Baden-Württemberg e.V., im Folgenden Landesverband genannt.
2. Die Verbandsjugend unterliegt der Satzung des Landesverbands, im Folgenden Satzung genannt.
3. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.
4. Als Mitglieder der Verbandsjugend gelten alle gemeldeten Frisbeesportler der Mitgliedsvereine des Landesverbands, die das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 2 Zweck und Grundsätze

Es gilt die Satzung des Frisbeesport-Landesverbands Baden-Württemberg und diese wird für die Verbandsjugend um folgende Zwecke und Grundsätze erweitert:

1. Zweck der Verbandsjugend im Landesverband ist die Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit im und durch den Sport unter besonderer Berücksichtigung des Frisbeesports.
2. Die Verbandsjugend ist die Interessenvertretung ihrer Mitglieder und will die Mitgestaltung, Mitverantwortung und Mitbestimmung durch Kinder und Jugendliche fördern. Sie setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen der jungen Frisbeesportler ein, welche die Heranbildung und Förderung von Jugendlichen, unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten, unterstützen.
3. Die Verbandsjugend will die Kinder- und Jugendarbeit im Frisbeesport fördern, im Sinne des Schutzes des Kindeswohls arbeiten und durch die Unterstützung zur Selbständigkeit, Verantwortlichkeit, Kritikfähigkeit, fairem Verhalten und Zusammenarbeit zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen.



Frisbeesport Landesverband Baden-Württemberg

B. Organisation

§ 3 Geltungsbereich – Öffentlichkeit

1. Die Verbandsjugend erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Jugendordnung.
2. Die Jugendordnung ist auf allen Versammlungen und Geschäften der Verbandsjugend anzuwenden.
3. Der Jugendverbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
4. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
5. Bei öffentlichen Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzel-Personen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.
6. Mitglieder der Verbandsjugend haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
7. Berichterstatter haben zum jeweiligen Tagesordnungspunkt, zu dem sie berichten sollen, Rederecht.
8. Gäste haben bei Versammlungen kein Rede-, Antrags- oder Stimmrecht. Mitglieder können für Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht beantragen.

§ 4 Führung und Verwaltung

Es gilt § 11 Abs. 2 der Satzung: „Die Jugend des Landesverbands führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Landesverbands zufließenden Mittel.“

§ 5 Organe

Die durch § 11 Abs. 3 der Satzung vorgegebenen Organe der Verbandsjugend im Frisbee-sport-Landesverband BW sind:

- a) der Jugendverbandstag
- b) der Jugendvorstand

§ 6 Versammlungen

Bei Versammlungen gelten die Paragraphen der Geschäftsordnung des Landes-verbands, die nicht explizit den Landesverbandstag betreffen und in dieser Jugendordnung nicht anders geregelt sind: Die in den Paragraphen der Geschäftsordnung erwähnten Regelungen gelten, es sei denn der Vorgang ist in dieser Jugendordnung anders beschrieben. In diesem Fall gilt die Jugendordnung, solange diese nicht der Satzung widerspricht. Die spezifischen Regelungen zum Jugendverbandstag sind unter § 7 dieser Jugendordnung geregelt.



Frisbeesport Landesverband Baden-Württemberg

§ 7 Der Jugendverbandstag

1. Der Jugendverbandstag ist das oberste Organ der Verbandsjugend. Er setzt sich zusammen aus dem Jugendvorstand, den Kassenprüfern und den satzungsgemäßen Mitgliedern der Verbandsjugend.
2. Der Jugendverbandstag wird jährlich abgehalten.
3. Der Jugendverbandstag wird vom Jugendvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per E-Mail oder Brief an alle Mitglieder des Landesverbands unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder des Landesverbands sind verpflichtet das Einladungsschreiben an die Mitglieder der Verbandjugend zu übermitteln.
4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
5. Die Tagesordnung setzt der Jugendvorstand durch Beschluss fest. Eine Ergänzung der vom Jugendvorstand festgesetzten Tagesordnung kann auf dem Jugendverbandstag mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Nur ein ordnungsgemäß einberufener Jugendverbandstag ist beschlussfähig.
6. Anträge müssen 48 Stunden vor dem Jugendverbandstag beim Jugendvorstand eingereicht werden.
7. Anträge, die später eingereicht werden, gelten als Initiativanträge und müssen auf dem Jugendverbandstag mit Zwei-Drittel-Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
8. Initiativanträge zur Änderung der Jugendordnung, Abberufung oder Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern sind nicht zulässig.
9. Die Aufgaben des Jugendverbandstages sind folgende:
 - a) Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Frisbeesport-Jugend in BW
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Frisbeesport-Jugend in BW
 - c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
 - e) Beschlussfassung über Anträge an den Jugendverbandstag
 - f) Bericht der Kassenprüfer
 - g) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung und den Jugendhauptausschuss des Deutschen Frisbeesport-Verbands.
 - j) Beschlussfassung über Änderungen und Erweiterungen der Jugendordnung.



Frisbeesport Landesverband Baden-Württemberg

10. Der Jugendverbandstag wählt zwei Kassenprüfer, welche für ein Jahr berufen
11. werden. Ihre Aufgabe besteht darin das Kassenwesen sowie die Vermögensverwaltung der finanziellen Mittel der Verbandsjugend zu überwachen, Berichte zur
12. Kassenprüfung dem Jugendverbandstag sowie dem Landesverband vorzulegen.
13. Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendverbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt über die Änderung der Jugendordnung sowie über alle Punkte der Tagesordnung, bei denen ein Beschluss erforderlich ist, und über die Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung kann auch auf einzelne Mitglieder dieses Organs beschränkt werden.
14. Die Kosten des Landesverbandstages tragen die Mitglieder selbst. Die Verbandsjugend trägt lediglich, auf Antrag, die Kosten für ihre Funktionsträger und geladenen Gäste.
15. Weitere hier nicht aufgeführte Regelungen sind den Regelungen für den Landesverbandstag aus § 8 der Satzung zu entnehmen. Die dort erwähnten Rechte und Pflichten werden in der Verbandsjugend nach § 10 dieser Jugendordnung verteilt.

§ 8 Der Jugendvorstand

Im Folgenden wird das Präsidium des Landesverbands BW als Präsidium bezeichnet.

1. Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendvorsitzenden, einem stellvertretenden Jugendvorsitzenden, dem Jugendfinanzwart sowie bis zu vier weiteren Personen, welche funktionsgebundene Posten belegen. Als funktionsgebundene Posten kommen insbesondere Jugendschutzbeauftragter, Gleichstellungsbeauftragter oder Medienbeauftragter in Betracht.
2. Die drei Vorstandsämter Jugendvorsitzender, stellvertretender Jugendvorsitzender und Jugendfinanzwart dürfen nicht alle drei von einer Person besetzt werden.
3. Der Jugendvorsitzende muss zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied der Verbandsjugend sein.
4. Der Vorsitzende ist gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung Mitglied des Präsidiums. Dort hat jener die Aufgabe die Interessen der Verbandsjugend und deren Mitglieder zu vertreten. Laut § 10 Abs. 5 der Satzung muss der Jugendvorsitzende bei allen die Verbandsjugend betreffenden Angelegenheiten zur Sitzung des Präsidiums eingeladen werden und er hat dort in diesen Angelegenheiten Stimmrecht.
5. Der Jugendfinanzwart zeichnet für die laufende Abwicklung und ist für die Verwaltung



Frisbeesport Landesverband Baden-Württemberg

6. des Gesamtvermögens verantwortlich. Die Überwachung des Kassenwesens und der Vermögensverwaltung der Verbandsjugend obliegt den Kassenprüfern. Der Vorstand der Verbandsjugend ist verpflichtet, den Kassenprüfern der Verbandsjugend, den Kassenprüfern des Landesverbands und dem Finanzverantwortlichen des Landesverbands jederzeit Einblick in sämtliche geschäftliche Unterlagen der Verbandsjugend zu gewähren und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Jugendverbandstag und dem Landesverbandsvorstand bekannt zu geben und in Schriftform dem Protokoll beizulegen.
7. Der Jugendvorstand führt die Geschäfte des Jugendverbands und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
8. Der Jugendvorstand kann einem Mitglied der Verbandsjugend oder anderen Einzelpersonen besondere Aufgaben übertragen.
9. Der Jugendvorstand ist berechtigt, abteilungsspezifische Gebühren festzulegen, welche dann durch Präsidiumsbeschluss in Kraft gesetzt werden müssen (§ 9 Abs. 5 der Satzung).
10. Der Jugendvorstand hält zur Erledigung seiner Aufgaben Sitzungen ab, die vom Jugendvorsitzenden einberufen und geleitet werden. Ist dieser verhindert, so wird ein Leiter von den anwesenden Präsidiumsmitgliedern gewählt. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig erfolgen. Die Durchführung der Sitzungen wird durch die Geschäftsordnung des Landesverbands geregelt. Der Jugendvorsitzende muss in einer angemessenen Frist eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Jugendvorstandsmitglied dies beantragt.
11. Der Jugendvorstand ist berechtigt, die Verbandsjugend im Landes- und Bundesverband zu vertreten oder Vertreter zu ernennen, außer der Jugendverbandstag hat für diesen Zweck bereits Delegierte bestimmt.
12. Jugendordnung für die Verbandsjugend des Frisbeesport-Landesverbands BW e.V.
13. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstands vorzeitig aus, ist das Präsidium im Einvernehmen mit dem Jugendvorstand berechtigt, kommissarisch eine Ersatzperson zu benennen, deren Amtszeit mit dem nächsten Jugendverbandstag endet.
 - a) Das Präsidium ist berechtigt, inhaltliche Anpassungen in der Jugendordnung unter folgenden Voraussetzungen auch ohne Jugendverbandstagesbeschluss vorzunehmen: a) wenn sich aufgrund äußerer Gegebenheiten (Beschlüsse übergeordneter Sportverbände, Gesetzeslagen, Steuerregeln) neue Rechtssituationen ergeben haben.
 - b) wenn ein sofortiges Handeln im Sinne der Vereine des Landesverbands ist.
 - c) wenn die geänderte Fassung im Geist der bisher bestehenden Regeln steht.
 - d) wenn sich widersprechende Regelungen in den verschiedenen Ordnungen dadurch ausgeräumt werden können.
 - e) sowie wenn ein Jugendverbandstag in absehbarer Zeit nicht stattfindet.



Frisbeesport Landesverband Baden-Württemberg

- f) Jugendvorstandsmitglieder haben auf Vorstandssitzungen Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Auf dem Jugendverbandtag haben sie Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht haben sie nur als Mitglieder der Verbandsjugend.

§ 9 Abteilungen

Es sind keine Unterabteilungen der Verbandsjugend vorgesehen. Vertreter verschiedener Frisbeesportarten können sich als Zuständige für ihre Sportart in den Vorstand wählen lassen und Arbeitsgruppen bilden.

§ 10 Bezug auf Satzung oder andere Ordnungen

Bei Bezug auf die Satzung oder andere Ordnungen, die unter §18 Abs. 1 der Satzung aufgeführt sind, und ein Vorgehen der Verbandsjugend vorgeben, werden folgenden Rollen der Verbandsjugend die in den einzelnen Paragraphen vorgeschriebenen Rechte und Pflichten innerhalb der Verbandsjugend erteilt:

- a) Präsident – Jugendvorsitzender
- b) Präsidium – Jugendvorstand
- c) Vorstand – Jugendvorstand
- d) Delegierte – Mitglieder (nach § 1 der Jugendordnung)
- e) Mitglieder – Mitglieder (nach § 1 der Jugendordnung)

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wird nach Beschluss nach der Jahreshauptversammlung 2024 in Kraft treten.